

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MikroM Mikroelektronik für Multimedia GmbH

I. Geltungsbereich, widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schriftform

1. Maßgeblich für alle Lieferungen und Leistungen der MikroM Mikroelektronik für Multimedia GmbH (nachfolgend ‚MikroM‘ genannt) sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen‘ genannt). Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners widerspricht MikroM ausdrücklich.
2. Bedingungen des Vertragspartners verpflichten MikroM nur, wenn und soweit MikroM sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MikroM gelten auch dann, wenn MikroM in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MikroM abweichenden Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführt bzw. erbringt.
3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MikroM abweichende Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden und gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für nachfolgende Verträge, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Angebote von MikroM bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MikroM die Bestellung schriftlich bestätigt oder die Ware ausgeliefert hat.
2. Für Fehler, die in der Bestellung bzw. in eingesandten Unterlagen durch undeutliche oder unvollständige Angaben entstanden sind, übernimmt MikroM keine Verantwortung. Der Vertragspartner hat die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Vermögensverschlechterung

1. Falls nicht ausdrücklich ein anderer Preis schriftlich vereinbart worden ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste von MikroM.
2. Alle Preise sind Nettopreise ab Werk Berlin zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, liefert MikroM bei Erstbestellung nur nach Vorauskasse.
4. MikroM behält sich das Recht vor, die mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, sofern nach Vertragsschluss Kostenänderungen, insbesondere Preiserhöhungen der Zulieferer für Lieferungen und Leistungen oder Wechselkurschwankungen, eintreten. MikroM wird dem Vertragspartner auf Verlangen die Gründe für die Preisanpassung mitteilen.
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes auf der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Werden Zahlungen verspätet geleistet, so erfolgen weitere Lieferungen ohne gesonderte Ankündigungen und nach Wahl von MikroM nur per Vorauskasse.
6. Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn die Zahlung nach Ablauf von dreißig (30) Tagen seit Lieferung oder Rechnungslegung nicht geleistet wurde. Die gesetzliche Regelung über den Verzugsbeginn (§286 BGB) bleibt im Übrigen unberührt. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist MikroM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent (8%) p.a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltend gemachten Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Gel-

tendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.

7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von MikroM anerkannt sind. Vertragspartnern, die keine Kaufleute sind, steht ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich von Gegenansprüchen zu, die aus dem selben Vertragsverhältnis entstanden sind.

8. Hält der Vertragspartner vereinbarte Zahlungstermine nicht ein, verstößt der Vertragspartner gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden MikroM nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, ist MikroM berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach erfolgloser Setzung und Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Als Nachweis der wesentlichen Vermögensverschlechterung gilt eine nach Ansicht eines ordentlichen Kaufmanns erteilte negative Auskunft einer Bank, Auskunftsteil oder eines mit dem Vertragspartner in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig. MikroM kann außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Vertragspartners verlangen und eine gegebenenfalls erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen.

IV. Lieferung, Lieferfristen/Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt, Teillieferungen

1. Lieferung erfolgt ab Werk Berlin (EXW Berlin).
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind die von MikroM genannten Lieferfristen und Liefertermine unverbindlich. Sofern Fristen verbindlich vereinbart sind, beginnen sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang etwa vereinbarter Anzahlungen und nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages. Die Fristen gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von MikroM nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
3. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich - unbeschadet der Rechte von MikroM aus dem Verzug des Vertragspartners - um den Zeitraum, um den sich der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen MikroM gegenüber im Verzug befindet.
4. Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als drei (3) Wochen überschritten ist und der Vertragspartner unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von weiteren drei (3) Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen.
5. Fälle höherer Gewalt oder sonstige Ereignisse, auf die MikroM keinen Einfluss hat und die MikroM eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Betriebsstörungen, Transportschäden, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder Fälle der Nichtlieferung, nicht richtigen oder verspäteten Lieferung seitens der Lieferanten von MikroM, berechtigen MikroM, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Vertragspartner die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er von MikroM durch unverzügliche schriftliche Mitteilung die Erklärung verlangen, ob MikroM vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Erklärt sich MikroM innerhalb einer angemessenen Zeit nicht, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, solange dieser von MikroM noch nicht wenigstens teilweise erfüllt ist.
6. Gerät MikroM aus Gründen, die MikroM zu vertreten hat, in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner MikroM eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, dass der Vertragspartner die

Abnahme der Ware nach Ablauf der Frist ablehnt. Liefert MikroM bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ersatz des Verzugschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner jedoch nur verlangen, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von MikroM oder einem von MikroM beauftragten gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.

7. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind.

8. MikroM ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

V. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. MikroM behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

3. Der Vertragspartner tritt MikroM bereits hiermit alle Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenrechte, die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung erwachsen, ab. Bis zu dem jederzeit möglichen Widerruf von MikroM bleibt der Vertragspartner ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen, soweit der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber MikroM ordnungsgemäß erfüllt. Von dem Widerrufsrecht wird MikroM nur in den unter Abs. III 8 genannten Fällen Gebrauch machen.

4. Auf Verlangen von MikroM ist der Vertragspartner verpflichtet - sofern MikroM den Kunden des Vertragspartners nicht selbst unterrichtet - dem Kunden die Abtretung an MikroM unverzüglich bekannt zu geben und MikroM die Benachrichtigung nachzuweisen, sowie MikroM hinsichtlich der abgetretenen Forderungen und der Person des Drittschuldners umfassend Auskunft zu erteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MikroM alle zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist MikroM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Bei Zahlungsverzug oder bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners oder in dem Fall, dass MikroM Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, ist MikroM berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Vertragspartners auf MikroM zu verlangen, eine Einziehungsermächtigung zu widerrufen und/oder die Zahlung von vom Vertragspartner eingezogenen Beträgen zu verlangen oder, falls die Vorbehaltsware bereits weiterveräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Kunden des Vertragspartners zu verlangen. In der Ausübung dieser Rechte liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies ausdrücklich durch MikroM schriftlich erklärt ist.

7. MikroM ist berechtigt, Herausgabe der im Eigentum von MikroM stehenden Ware zu verlangen, wenn MikroM Umstände bekannt werden, die die Erfüllung der Forderung von MikroM durch den Vertragspartner als gefährdet erscheinen lassen. Gegen diesen Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Rahmen der oben unter Abs. III 7. aufgeführten Regelungen geltend

gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von MikroM mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Alle Angaben über Produkte der MikroM, insbesondere die in den Angeboten, Katalogen und Durchschriften enthaltenen Abbildungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sind als annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Diese Angaben stellen keine Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sondern nur Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware dar. Dasselbe gilt für Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der Produkte von MikroM. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbetätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.

2. Für Programme und Software hergestellt von MikroM gilt die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung der MikroM (End User License Agreement). Für Fremd-Programme und -Software, die Bestandteil der Ware sind, übernimmt MikroM keinerlei Haftung und Garantie.

3. Bei Ware, die als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft worden ist, stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu. §444 BGB bleibt unberührt.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware - auch wenn zuvor Muster übersandt worden waren - unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen fünf (5) Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich eingegangen ist.

5. Der Vertragspartner hat MikroM Gelegenheit zur Prüfung der Mängelrüge zu geben. Verweigert der Vertragspartner diese, so ist MikroM ebenfalls von der Mängelhaftung befreit.

6. Bei berechtigter Mängelrüge leistet MikroM im Fall von Mängeln der gelieferten Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Vertragspartner Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wählt der Vertragspartner die Rückgängigmachung des Vertrages, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7. Haftung durch MikroM, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet MikroM nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten und nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht i) für Schäden, die durch das Fehlen einer Garantie entstehen und gerade die Garantie den Schadenseintritt verhindern sollte, ii) wenn von MikroM Hauptpflichten des Vertrages oder vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden, iii) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, iv) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Als mangelhaft erkannte Ware nimmt MikroM nur mit schriftlichem Einverständnis seitens MikroM zurück. Die Ware ist im einwandfreien Zustand und originalverpackt (komplette, unbeschädigte Originalverpackung, Bedienungsanleitung, vollständiges Verpackungsmaterial usw.) zurückzusenden. Der Vertragspartner hat Sicherungskopien seiner auf der Ware gespeicherten Daten anzulegen. MikroM übernimmt keine Haftung für Datenverlust und jeglichen Folgeschaden. Unfrei rückgelieferte Ware wird nicht angenommen und geht zu Lasten des Einsenders zurück. Die Frachtkosten sind vom Vertragspartner nachzuweisen, und werden nur im Fall einer berechtigten Mängelrüge erstattet.

9. Die Ansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem (1) Jahr ab Ablieferung der Sache.

VII. Ersatz von Mehraufwendungen bei Nichtabnahme

1. Nimmt der Vertragspartner die Ware nicht oder nicht vollständig ab, ist MikroM berechtigt - nach eigener Wahl - die Erfüllung des Vertrages oder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal fünfundzwanzig Prozent (25%) des Nettowarenwerts zuzüglich etwa bereits entstandener Transportkosten zu verlangen.

VIII. Änderungen

1. MikroM ist dazu befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. MikroM sendet dem Vertragspartner die geänderten Bedingungen rechtzeitig vor Inkrafttreten zu. Falls kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt wird, werden die Änderungen in dem Augenblick wirksam, in dem sie dem Vertragspartner zugeworfen sind.

IX. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Der Vertragspartner erkennt die Patentrechte, soweit diese bestehen, sowie die Urheber- und sonstigen Gewerblichen Schutzrechte von MikroM an der von MikroM verkauften Ware an. Dem Vertragspartner ist insbesondere die über den Vertragszweck hinausgehende Vervielfältigung, der unbefugte Nachbau, die Nachahmung sowie der Handel mit nachgebauter, nachgeahmter oder vervielfältigter Ware untersagt.

2. Die Analyse von Struktur und Funktion der von MikroM entwickelten Geräte und Programme (oder Software) (sogenanntes "Reverse Engineering") ist ohne schriftliche Zustimmung durch MikroM unzulässig.

X. Ausfuhr, Lieferung an ausländische Vertragspartner

1. Auch bei Lieferungen in das Ausland und an ausländische Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich abgedungen.

2. Bei Export von Waren der MikroM durch den Vertragspartner in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt MikroM keine Haftung, falls durch diese Waren Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der vom Vertragspartner durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die von MikroM nicht ausdrücklich zum Export geliefert werden.

3. Die Ausfuhr von Waren der MikroM in bestimmte Länder kann unter Umständen gegen Außenwirtschaftsrecht und/oder gesetzliche Exportverbote verstoßen. MikroM weist den Vertragspartner darauf hin, dass dieser die Zulässigkeit der Weiterlieferung in eigener Verantwortung selbst zu prüfen hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MikroM wegen einer von dem Vertragspartner zu vertretenden unzulässigen Weiterlieferung von Schäden jeglicher Art freizustellen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für den Vertragspartner und MikroM Berlin/Deutschland. Gerichtsstand - auch im Wechsel- und Scheckprozess - ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, Berlin/Deutschland.

XII. Schlussbestimmungen

1. Zur Wahrung der Schriftform bei Abschluss oder Durchführung der von MikroM geschlossenen Verträge genügen auch Erklärungen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, bedarf die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Vertragspartner auf einen Dritten der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens MikroM. MikroM wird diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

XIII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam

sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Willen der beteiligten Parteien nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht durch Auslegung gefüllt werden können.

MikroM Mikroelektronik für Multimedia GmbH
Dovestr. 1, 10587 Berlin, Germany
Amtsgericht Berlin/Charlottenburg, HRB 68592

Stand: Oktober 2010